

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch
öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Uelversheim (Ortslage)
Aktenzeichen: 91405-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach, 18.08.2026
Rüdesheimer Straße 60-68
Telefon: 0671/820-5422
Telefax: 0671/92896-500
Email: 550W@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Uelversheim (Ortslage)
VII. Änderungsbeschluss**

I. Anordnung

- 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes
(§ 8 Abs. 1 (Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch
Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), in der jeweils
gültigen Fassung).**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 30.11.1992 festgestellte, mit
Beschlüssen vom 11.05.2009, 11.09.2013, 27.05.2015, 19.05.2016, 18.02.2020 und
01.03.2024 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Uelversheim (Ortslage), Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt
geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Uelversheim	10	33/1; 33/2; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43/11; 43/12; 46/1; 46/2; 47/3; 47/4; 127

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen
festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1
Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.

686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 01.03.2024 abgegrenzt. Aufgrund einer, von der Ortsgemeinde Uelversheim beschlossenen Baulandumlegung ist eine Änderung des Verfahrensgebietes notwendig.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist der Ausschluss der unter Nr. I 1.1 angegebenen Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich.

2.3 Begründung des sofortigen Vollzuges

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Uelversheim-Ortslage ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten Verfahrensziele möglichst schnell umgesetzt werden. Gleichzeitig wird es so der Ortsgemeinde ermöglicht den Bedarf an Wohnraum im ländlichen Raum zu bedienen. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Uelversheim Nachteile für die städtebauliche Entwicklung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würde.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfentwicklung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Gemeindeentwicklung bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Uelversheim ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden, ohne andere Instrumente zu behindern.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
-Außenstelle Simmern-
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V91405
möglich.

Im Auftrag
gez.
Martin Saufaus
(Gruppenleiter)

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.**